

Bekanntmachung über die Wahl zur Vollversammlung und zu den Regionalausschüssen 2014 der IHK Kassel-Marburg für die Wahlperiode 01. April 2014 bis 31. März 2019

Die aktuelle Wahlperiode der gewählten Vollversammlung und der IHK-Regionalausschüsse endet am 31. März 2014. Daher stehen im Januar/Februar 2014 Neuwahlen für die Wahlperiode vom 1. April 2014 bis 31. März 2019 an. Die amtierende Vollversammlung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung im Amt.

Die Wahl zur Vollversammlung und zu den Regionalausschüssen wird nach den Bestimmungen der IHK-Wahlordnung, die von der Vollversammlung der IHK Kassel-Marburg am 04. Juni 2013 beschlossen und in der Wirtschaft Nordhessen 2013 (Heft Nr. 7, S. 53 ff.) veröffentlicht worden ist, abgewickelt.

Die Wahlordnung der IHK Kassel-Marburg kann auch im Internet unter http://www.ihk-kassel.de/solva_docs/wahlordnung2013_06_04.pdf, eingesehen oder bei der IHK Kassel-Marburg angefordert werden.

Wahlkommission

Die von der Vollversammlung gemäß § 9 IHK-Wahlordnung (WO) gewählte Wahlkommission, die die Wahl zur Vollversammlung und zu den sechs Regionalausschüssen für die kommende Wahlperiode vom 01. April 2014 bis 31. März 2019 gemäß § 9 WO durchzuführen hat, besteht aus folgenden Mitgliedern:

Detlef Kümper, Vorsitzender

Kai Boeddinghaus, Mitglied

Heidi Hornschu-Baumbach, Mitglied (Stellv. Vorsitzende)

Constantin H. Schmitt, Mitglied

Wolfgang Wiese, Mitglied

Walter Blum, Stellvertreter

Marc Fischer, Stellvertreter

Hans-Jürgen Germerodt, Stellvertreter

Marc Robert Mensing, Stellvertreter

Die Wahlkommission wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder – falls ein solcher nicht gewählt ist – durch das älteste Wahlkommissionsmitglied vertreten (§ 9 Absatz 2 WO).

Durchführung der Wahlen

Die Wahlkommission gibt für die Durchführung der Wahl gemäß § 11 WO Folgendes bekannt:

1. Die Wahl wird gemäß § 13 Abs. 1 WO als schriftliche Wahl durchgeführt (Briefwahl), und zwar sowohl für die Vollversammlung als auch für die Regionalausschüsse. Die Frist, innerhalb derer die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist), ist festgelegt auf

22. Januar 2014 bis 18. Februar 2014, 16:00 Uhr.

Die Stimmzettel müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt bei der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel eingehen.

2. Wahlberechtigt sind alle in den Wählerlisten aufgeführten IHK-Zugehörigen mit Ausnahme der in § 4 WO genannten. Danach ruht das Wahlrecht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht rechtskräftig aberkannt sind.

Das Wahlrecht wird gemäß § 3 WO durch die IHK-zugehörigen Unternehmen bzw. Unternehmer, ihre gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen ausgeübt. Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, wird das Wahlrecht regelmäßig durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt. Verfügen IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk liegt, über eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, dann übt diese das Wahlrecht aus. Wird eine im IHK-Bezirk gelegene Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder von einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet, sind diese bevollmächtigt zur Ausübung der Wahl.

Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl zur Vollversammlung bzw. zum jeweiligen Regionalausschuss jeweils eine Stimme.

3. Die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) für jede Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk für die Wahl zur Vollversammlung und für die Wahl zu den Regionalausschüssen liegen in der Zeit

vom 11. September 2013 bis 17. September 2013

in der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel,
im Servicezentrum Hersfeld-Rotenburg, Leinenweberstraße 1, 36251 Bad Hersfeld,
im Servicezentrum Marburg, Softwarecenter 3, 35037 Marburg/Lahn
im Servicezentrum Schwalm-Eder, Parkstraße 6, 34576 Homberg,

im Servicezentrum Waldeck-Frankenberg, Christian-Paul-Straße 5, 34497 Korbach,
im Servicezentrum Werra-Meißner, Niederhoner Straße 54, 37269 Eschwege,
während der Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Sie können in der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel werktags außer samstags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr) von allen Wahlberechtigten, die sich entsprechend zu legitimieren haben, eingesehen werden.

In den oben genannten Servicezentren können die Wählerlisten werktags außer samstags jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr) von allen Wahlberechtigten, die sich entsprechend zu legitimieren haben, eingesehen werden.

Die IHK stellt die Wählerlisten nach den Vorgaben der Wahlkommission auf und weist danach die Wahlberechtigten auf Grundlage der Vorgaben der Wahlkommission den einzelnen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirken angehören, werden einer der Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke zugeordnet. Wahlberechtigte, die überwiegend als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk müssen schriftlich binnen vier Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, also in der Zeit

vom 18. September 2013 bis 15. Oktober 2013,

gemäß § 10 Abs. 3 WO bei der Wahlkommission der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel, eingegangen sein. Auch eine Übermittlung per Fax oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail ist zulässig. Die Wahlkommission entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Anträge und Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder **bis zum 11. Februar 2014** nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- bzw. Einspruchsfrist gemäß § 10 Abs. 3 WO, also nach dem 15. Oktober 2013, entstanden ist (§ 10 Abs. 4 WO).

4. Gemäß § 1 Abs. 1 WO der IHK Kassel-Marburg sind 77 Mitglieder der Vollversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die IHK-Zugehörigen wählen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks

sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung, eingeteilt in folgende Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke:

Wahlgruppe 1: Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung

Wahluntergruppe	Sitze
1.1 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie deren Verarbeitung, Glasgewerbe und Keramik	2
1.2 Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	3
1.3 Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe, Holz-, Papier-, Verlags-, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild-, Datenträgern sowie die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	2
1.4 Chemische Industrie, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Recycling	4
1.5 Metallerzeugung und –bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Maschinenbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Fahrzeugbau	10

Wahlgruppe 2: Energie- und Wasserversorgung 4

Wahlgruppe 3: Bauwirtschaft 2

Wahlgruppe 4: Kraftfahrzeughandel, Tankstellen 2

Wahlgruppe 5: Handelsvermittlung 1

Wahlgruppe 6: Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Wahlbezirk 6.1: Stadt und Landkreis Kassel	1
Wahlbezirk 6.2: Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis	1
Wahlbezirk 6.3: Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig), Landkreis Waldeck-Frankenberg	1

Wahlgruppe 7: Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen sowie ohne Apotheken)

Wahlbezirk 7.1: Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1
Wahlbezirk 7.2: Stadt und Landkreis Kassel	3

Wahlbezirk 7.3: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	1
Wahlbezirk 7.4: Schwalm-Eder-Kreis	2
Wahlbezirk 7.5: Landkreis Waldeck-Frankenberg	1
Wahlbezirk 7.6: Werra-Meißner-Kreis	1
Wahlgruppe 8: Gastgewerbe, Reisebüros und –veranstalter, Kultur, Sport und Unterhaltung	3
Wahlgruppe 9: Verkehrsgewerbe und Nachrichtenübermittlung	3
Wahlgruppe 10: Kreditgewerbe sowie mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	3
Wahlgruppe 11: Versicherungsgewerbe und mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	2
Wahlgruppe 12: Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	2
Wahlgruppe 13: Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen, Apotheken und sonst nicht erfasste IHK-Zugehörige	
Wahlbezirk 13.1: Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2
Wahlbezirk 13.2: Stadt und Landkreis Kassel	9
Wahlbezirk 13.3: Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf (soweit IHK-zugehörig)	4
Wahlbezirk 13.4: Schwalm-Eder-Kreis	3
Wahlbezirk 13.5: Landkreis Waldeck-Frankenberg	3
Wahlbezirk 13.6: Werra-Meißner-Kreis	1
5. Nach §§ 19 ff. WO wählen die IHK-zugehörigen Unternehmen außerdem im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Landkreis Kassel und in der Stadt Kassel (beide bilden gemeinsam einen Wahlbezirk), sowie in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf (soweit zum IHK-Bezirk gehörend), Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner IHK-Regionalausschüsse in den für die Wahl zur Vollversammlung festgelegten Wahlgruppen mit der Maßgabe, dass die Wahlgruppen 1, 2 und 3, die Wahlgruppen 4 und 7, die Wahlgruppen 5 und 6 sowie die Wahlgruppen 11 und 12 jeweils gemeinsam eine Wahlgruppe bilden. Die IHK-zugehörigen Unternehmen wählen jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Regionalausschüsse:	

Wahlgruppe	1/2/3	4/7	5/6	8	9	10	11/12	13	Sitze
Hersfeld-Rotenburg	6	5	2	1	2	2	2	5	25
Region Kassel	11	3	2	1	1	1	1	5	25
Marburg	12	3	1	1	1	2	1	4	25
Schwalm-Eder	6	5	2	1	1	2	2	6	25
Waldeck-Frankenberg	9	4	1	2	1	2	1	5	25
Werra-Meißner	6	6	2	1	1	2	2	5	25

6. Wählbar zur Vollversammlung und zu den Regionalausschüssen sind nach §§ 5, 22 WO natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht nach §§ 3, 22 WO auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Für die Wählbarkeit zu den Regionalausschüssen gilt darüber hinaus, dass hierfür der Sitz oder das Bestehen einer Zweigniederlassung/Betriebsstätte des IHK-Zugehörigen im Wahlbezirk des jeweiligen Regionalausschusses maßgebend ist.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Jeder IHK-Zugehörige kann nur einmal in der Vollversammlung bzw. im jeweiligen Regionalausschuss vertreten sein.

7. Die Wahlkommission richtet hiermit an alle wahlberechtigten IHK-Zugehörigen die Aufforderung, für die Wahl zur Vollversammlung und zu den Regionalausschüssen

Wahlvorschläge in der Zeit vom 18. September 2013 bis 15. Oktober 2013

bei der Wahlkommission der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel, schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder durch ein eingescanntes Dokument per E-Mail zulässig ist. Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können sowohl für die Wahl zur Vollversammlung (§ 12 Abs. 1 WO) als auch für die Wahl zu den Regionalausschüssen (§§ 22 Abs. 3, 12 Abs. 1 WO) schriftlich Wahlvorschläge für die in ihrer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählenden Mitglieder einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder durch ein eingescanntes Dokument per E-Mail zulässig ist.

Bewerber können nur für die Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. die IHK-Zugehörigen, von denen ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber in der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk enthalten. Eine gleichzeitige Kandidatur zur Vollversammlung und zum jeweiligen Regionalausschuss ist möglich.

Die Bewerber können nur einmal in ihrer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk als Bewerber aufgestellt werden.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen; außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (§ 12 Absatz 4 WO).

Die Wahlkommission prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk ergibt die Kandidatenliste. Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk zu wählen sind. Geht in einer Wahlgruppe/-untergruppe/-bezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die vorgenannte Bedingung für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt die Wahlkommission eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung, Wahlwerbungen für die jeweiligen Wahlgruppen/-untergruppen/-bezirke einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Die Wahlkommission macht die gültigen Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten im Internet bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann die Wahlkommission beschließen.

Die Wahlkommission weist darauf hin, dass die IHK im Internet Informationen zum Wahlergebnis veröffentlicht, insbesondere die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der zurückgewiesenen, der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Absatz 3 WO).

8. Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit der Wahl der Vollversammlung und der sechs Regionalausschüsse geführt wird, ist zu richten an die Wahlkommission der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel, Fax: 0561 7891-298, E-Mail: wahl@kassel.ihk.de.
9. Alle Wahlbekanntmachungen der Wahlkommission erfolgen auf der Homepage der IHK Kassel-Marburg unter <http://www.ihk-kassel.de>.

10. Weitere Informationen und Muster wie z.B. für Wahlvorschläge sowohl für die Wahl der Vollversammlung als auch für die Wahl zu den Regionalausschüssen finden Sie im

Internet unter <http://www.ihk-kassel.de>

oder können Sie bei der

IHK Kassel-Marburg

Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel,

Wahlhotline 0561 7891-111

Fax: 0561 7891-298 oder wahl@kassel.ihk.de

anfordern.

Kassel, den 21. August 2013

**Die Wahlkommission der
Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg**

Walter Blum (Stellv. Mitglied)

Heidi Hornschu-Baumbach (Stellv. Vorsitzende)

Detlef Kümper (Vorsitzender)

Constantin H. Schmitt (Mitglied)

Wolfgang Wiese (Mitglied)